

Bericht VII(1)

- **Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von einem internationalen Arbeitsübereinkommen sowie drei Empfehlungen**

Siebter Punkt der Tagesordnung



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Siehe: creativecommons.org/licenses/by/4.0. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Aufhebung von vier internationalen Arbeitsübereinkommen und Zurückziehung von einem internationalen Arbeitsübereinkommen sowie drei Empfehlungen*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2026. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: rights@ilo.org. Näheres zu Veröffentlichungen und digitalen Produkten der IAO siehe: www.ilo.org/publns.

ISBN 978-92-2-043783-4 (Print), ISBN 978-92-2-043784-1 (Web PDF)

ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch:	ISBN 978-92-2-043787-2 (Print), ISBN 978-92-2-043788-9 (Web PDF);
Chinesisch:	ISBN 978-92-2-043785-8 (Print), ISBN 978-92-2-043786-5 (Web PDF);
Englisch:	ISBN 978-92-2-043775-9 (Print), ISBN 978-92-2-043776-6 (Web PDF);
Französisch:	ISBN 978-92-2-043777-3 (Print), ISBN 978-92-2-043778-0 (Web PDF);
Russisch:	ISBN 978-92-2-043781-0 (Print), ISBN 978-92-2-043782-7 (Web PDF);
Spanisch:	ISBN 978-92-2-043779-7 (Print), ISBN 978-92-2-043780-3 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden. Siehe: www.ilo.org/disclaimer.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	5
Status der zur Aufhebung vorgeschlagenen internationalen Arbeitsübereinkommen	7
Übereinkommen (Nr. 10) über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921.....	7
Übereinkommen (Nr. 33) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932	7
Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 59) über das Mindestalter (Gewerbe), 1937.....	8
Übereinkommen (Nr. 123) über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965.....	8
Fragebogen	8
Status des zur Zurückziehung vorgeschlagenen internationalen Arbeitsübereinkommens sowie der zur Zurückziehung vorgeschlagenen Empfehlungen	9
Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919.....	9
Empfehlung (Nr. 41) betreffend das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932.....	9
Empfehlung (Nr. 52) betreffend das Mindestalter (Familienbetriebe), 1937.....	10
Empfehlung (Nr. 124) betreffend das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965	10
Fragebogen	10

► Einleitung

1. Auf seiner 350. Tagung (März 2024) beschloss der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, einen die Aufhebung des Übereinkommens (Nr. 10) über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921, des Übereinkommens (Nr. 33) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, des Abgeänderten Übereinkommens (Nr. 59) über das Mindestalter (Gewerbe), 1937, und des Übereinkommens (Nr. 123) über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965, sowie die Zurückziehung des Übereinkommens (Nr. 5) über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919, der Empfehlung (Nr. 41) betreffend das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932, der Empfehlung (Nr. 52) betreffend das Mindestalter (Familienbetriebe), 1937, und der Empfehlung (Nr. 124) betreffend das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965, betreffenden Gegenstand auf die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.¹
2. Dem Beschluss des Verwaltungsrats lagen die Empfehlungen zugrunde, die die Dreigliedrige Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM TWG)² auf ihrer achten Tagung vom 11. bis 15. September 2023 abgegeben hatte.³
3. Im Einklang mit dem in Artikel 52 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz festgelegten Verfahren kann die Konferenz auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, eine Empfehlung, die nicht in Kraft ist, oder ein Übereinkommen, das nicht in Kraft ist, zurückzuziehen oder ein geltendes Übereinkommen aufzuheben. Die Konferenz hat bereits früher die Aufhebung oder Zurückziehung von veralteten internationalen Arbeitsnormen zur Weiterverfolgung der Empfehlungen der SRM TWG geprüft, die vom Verwaltungsrat gebilligt worden sind.
4. Sollte die Konferenz beschließen, die Übereinkommen Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 aufzuheben, würden diese aus der Normensammlung der IAO entfernt, und infolgedessen werden Mitglieder, die diese Übereinkommen ratifiziert haben und noch durch sie gebunden sind, nicht mehr verpflichtet sein, Berichte nach Artikel 22 der Verfassung vorzulegen, und sie können auch nicht mehr Gegenstand von Beschwerden (Artikel 24) oder Klagen (Artikel 26) wegen angeblicher Nichteinhaltung sein. Die Aufsichtsorgane der IAO werden ihrerseits nicht mehr verpflichtet sein, die Umsetzung dieser Instrumente zu prüfen, und das Amt wird die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass aufgehobene Instrumente in Sammlungen internationaler Arbeitsnormen nicht mehr aufgeführt werden und dass in neuen Instrumenten, Verhaltenskodizes oder ähnlichen Texten nicht mehr auf sie Bezug genommen wird.⁴

¹ IAO, *Tagesordnung künftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz*, GB.350/INS/2/1, 2024, Abs. 53 und Anhang IV; und Buchstabe e Ziffer i des entsprechenden Beschlusses, *GB.350/INS/2/1/Decision*.

² Die SRM TWG wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 323. Tagung (März 2015) eingesetzt. Sie hat die Aufgabe, „einen Beitrag zum allgemeinen Ziel des Normenüberprüfungsmechanismus [zu leisten], um zu gewährleisten, dass die IAO über eine klare, robuste und aktuelle Sammlung internationaler Arbeitsnormen verfügt, die den sich wandelnden Strukturen der Welt der Arbeit Rechnung trägt, mit dem Ziel, Arbeitnehmer zu schützen und die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen zu berücksichtigen.“ Gemäß Absatz 9 ihres Mandats hat die SRM TWG den Auftrag, „die internationalen Arbeitsnormen [zu überprüfen], um dem Verwaltungsrat Empfehlungen vorzulegen im Hinblick auf: a) den Status der überprüften Normen, einschließlich von aktuellen Normen, Normen, die einer Neufassung bedürfen, veraltete Normen und mögliche andere Klassifikationen; b) die Ermittlung von Lücken im Erfassungsbereich, einschließlich von Fällen, wo neue Normen erforderlich sind; c) soweit sinnvoll, praktische und zeitgebundene Folgemaßnahmen.“ Weitere Informationen sind auf der [Webseite der SRM TWG](#) zu finden.

³ IAO, *Bericht der achten Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus*, GB.349/LILS/1, 2023, Abs. 21–22 und Beilage I, Abs. 10.4.

⁴ Ausführlichere Informationen über die Bedeutung, die Auswirkungen und das Verfahren der Aufhebung finden sich in IAO, *Update on the status of ratification of the 1986 and 1997 Instruments for the Amendment of the Constitution of the International Labour*

5. Sollte die Konferenz beschließen, das Übereinkommen Nr. 5 sowie die Empfehlungen Nr. 41, Nr. 52 und Nr. 124 zurückzuziehen, würden diese Instrumente aus dem Normenbestand der IAO entfernt und das Amt würde die erforderlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die zurückgezogenen internationalen Arbeitsnormen in Sammlungen internationaler Arbeitsnormen nicht mehr aufgeführt werden und dass neue Instrumente, Verhaltenskodizes oder ähnliche Texte keine Leitvorgaben mehr in Bezug auf diese zurückgezogenen internationalen Arbeitsnormen enthalten.
6. Wird ein Gegenstand zur Zurückziehung oder Aufhebung in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommen, so übermittelt das Amt den Regierungen gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz einen kurzen Bericht und einen Fragebogen so zeitig, dass diese spätestens 18 Monate vor Eröffnung der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, bei ihnen eintreffen, mit dem Ersuchen, innerhalb von zwölf Monaten ihre Haltung zu der betreffenden Zurückziehung oder Aufhebung mit einer entsprechenden Begründung und unter Übermittlung der einschlägigen Informationen mitzuteilen. In diesem Zusammenhang werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellt das Amt einen Bericht mit einem endgültigen Vorschlag, der den Regierungen vier Monate vor der Tagung der Konferenz, auf der der Gegenstand behandelt werden soll, übermittelt wird.

Da der Verwaltungsrat diesen Gegenstand in die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz aufgenommen hat, werden die Regierungen ersucht, ihre Antworten auf den nachstehenden Fragebogen nach ordnungsgemäßer Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dem Amt **bis spätestens 28. September 2027** zu übermitteln.

Dieser Bericht mit dem Fragebogen ist auf der [Webseite der Konferenz](#) verfügbar. Den Regierungen wird nahegelegt, den Fragebogen in elektronischer Form zu beantworten und ihre Antworten per E-Mail an das Büro des Rechtsberaters (jur@ilo.org) zu übermitteln.

► Status der zur Aufhebung vorgeschlagenen internationalen Arbeitsübereinkommen

7. Die Übereinkommen Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 gelten seit 1997, nach erfolgter Annahme des [Übereinkommens \(Nr. 138\) über das Mindestalter, 1973](#), durch das die älteren Übereinkommen neu gefasst wurden, als veraltet. Auf Empfehlung der Cartier-Arbeitsgruppe bat der Verwaltungsrat vorrangig die Mitgliedstaaten, die diese Übereinkommen ratifiziert hatten, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 in Erwägung zu ziehen. Damals beschloss der Verwaltungsrat, den Status der früheren Übereinkommen zu gegebener Zeit erneut zu überprüfen.⁵
8. Die SRM TWG führte diese erneute Überprüfung im Jahr 2023 durch; ihre Erörterung führte zu einvernehmlichen Empfehlungen, die Einstufung der Übereinkommen Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123 als veraltete Instrumente zu bestätigen. Die SRM TWG betonte, wie wichtig dieses Thema sei, und stellte fest, dass sich die Normen zum Mindestalter seit der Annahme der älteren Instrumente weiterentwickelt hätten. Das Übereinkommen Nr. 138, ein grundlegendes Übereinkommen, habe einen breiten Anwendungsbereich und spiegele den modernen Ansatz zur Regelung des Mindestalters für die Beschäftigung wider.⁶ Dementsprechend empfahl die SRM TWG dem Verwaltungsrat die Aufhebung der Übereinkommen Nr. 10, Nr. 33, Nr. 59 und Nr. 123, wozu ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz aufzunehmen wäre.⁷

Übereinkommen (Nr. 10) über das Mindestalter (Landwirtschaft), 1921

9. Das Übereinkommen Nr. 10 wurde 1921 angenommen. Es wurde von 55 Mitgliedstaaten ratifiziert und von 51 dieser Mitgliedstaaten nach der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 automatisch gekündigt. Dementsprechend ist es derzeit in vier Mitgliedstaaten in Kraft.
10. Das Übereinkommen legt das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern im Agrarsektor auf 14 Jahre fest.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932

11. Das Übereinkommen Nr. 33 wurde 1932 angenommen. Es wurde von 25 Mitgliedstaaten ratifiziert und von 23 dieser Mitgliedstaaten nach der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 automatisch gekündigt. Dementsprechend ist es derzeit in zwei Mitgliedstaaten in Kraft.

⁵ [GB.270/LILS/WP/PRS/2](#) (Hintergrundpapier des Amtes, November 1997), Abs. 14–20; [GB.270/LILS/3\(Rev.1\)](#) (Bericht der Arbeitsgruppe, November 1997), Abs. 66–72; [GB.270/9/2](#) (Erörterung im LILS-Ausschuss, November 1997).

⁶ Dennoch wurde die Auffassung vertreten, dass die Erarbeitung nicht-normativer Orientierungshilfe durch das Amt zur Anwendung von Ausnahmen betreffend leichte Arbeiten und Kinderarbeit in Familienbetrieben, mit besonderem Schwerpunkt auf landwirtschaftlicher Arbeit, eine nützliche Ergänzung wäre.

⁷ Für weitere Einzelheiten siehe IAO, [Technical Note 2.2: Instruments concerning minimum age](#), Achte Tagung der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus, 11.–16. September 2023.

12. Sämtliche Beschäftigungen, die nicht unter die Übereinkommen über die gewerblichen Betriebe (Übereinkommen Nr. 5), die Seeschifffahrt (Übereinkommen (Nr. 7) über das Mindestalter (Arbeit auf See)), 1920, und die Landwirtschaft (Übereinkommen Nr. 10) fallen, mit Ausnahme der Beschäftigung in der Seefischerei, fallen unter das Übereinkommen Nr. 33. Das Übereinkommen sieht vor, dass Kinder unter 14 Jahren sowie solche, die das 14. Lebensjahr zwar überschritten haben, aber noch der gesetzlichen Grundschulpflicht unterstehen, nicht beschäftigt werden dürfen.

Abgeändertes Übereinkommen (Nr. 59) über das Mindestalter (Gewerbe), 1937

13. Das Übereinkommen Nr. 59 wurde 1937 angenommen. Es wurde von 36 Mitgliedstaaten ratifiziert und von 27 dieser Mitgliedstaaten nach der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 automatisch gekündigt. Dementsprechend ist es derzeit in neun Mitgliedstaaten in Kraft.
14. Das Übereinkommen Nr. 59 gilt für gewerbliche Betriebe; es ist das erste Übereinkommen über das Mindestalter, das die grundlegende Altersgrenze für die Zulassung von Kindern zur Beschäftigung auf das vollendete 15. Lebensjahr anhebt und vorsieht, dass die innerstaatliche Gesetzgebung die Beschäftigung von jüngeren Kindern in Familienbetrieben zulassen kann. Dieses Übereinkommen wurde durch das Übereinkommen Nr. 138 neu gefasst, ohne dass es für weitere Ratifizierungen geschlossen wurde.

Übereinkommen (Nr. 123) über das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965

15. Das Übereinkommen Nr. 123 wurde 1965 angenommen. Es wurde von 41 Mitgliedstaaten ratifiziert und von 21 dieser Mitgliedstaaten nach der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 automatisch gekündigt. Dementsprechend ist es derzeit in 20 Mitgliedstaaten in Kraft.
16. Das Übereinkommen Nr. 123 gilt für die Arbeit unter Tage und legt eine höhere Altersgrenze für die Zulassung zur Beschäftigung auf 16 Jahre fest. Dieses Übereinkommen wurde durch das Übereinkommen Nr. 138 neu gefasst, ohne dass es für weitere Ratifizierungen geschlossen wurde.

► Fragebogen

Sind Sie der Ansicht, dass die oben genannten vier Übereinkommen aufgehoben werden sollten?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, welche der oben aufgeführten Instrumente (Übereinkommen) Ihrer Ansicht nach nicht gegenstandslos geworden sind oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leisten, und erläutern Sie bitte die Gründe.

Bemerkungen

Doppelklick für die Eingabe von Kommentaren.

► Status des zur Zurückziehung vorgeschlagenen internationalen Arbeitsübereinkommens sowie der zur Zurückziehung vorgeschlagenen Empfehlungen

17. Das Übereinkommen Nr. 5 und die Empfehlung Nr. 124 gelten seit 1997, nach erfolgter Annahme des Übereinkommens Nr. 138, durch das sie neu gefasst wurden, als veraltet. Damals ersuchte der Verwaltungsrat die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 5 ratifiziert hatten, die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 in Erwägung zu ziehen, und beschloss, den Status dieser Instrumente zu gegebener Zeit erneut zu überprüfen. Bei der Durchführung dieser erneuten Überprüfung im Jahr 2023 gelangte die SRM TWG zu einvernehmlichen Empfehlungen, die Einstufung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlung Nr. 124 als veraltete Instrumente zu bestätigen und die Empfehlungen Nr. 41 und Nr. 52 als veraltet einzustufen. Unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Normen zum Mindestalter sowie der breiten Anwendung und des modernen Ansatzes des Übereinkommens Nr. 138, bei dem es sich um ein grundlegendes Übereinkommen handelt, empfahl die SRM TWG dem Verwaltungsrat die Zurückziehung des Übereinkommens Nr. 5 und der Empfehlungen Nr. 41, Nr. 52 und Nr. 124, indem ein entsprechender Gegenstand in die Tagesordnung der 116. Tagung (2028) der Konferenz aufgenommen wird.⁸

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919

18. Das Übereinkommen Nr. 5 wurde 1919 angenommen. Es wurde von 72 Mitgliedstaaten ratifiziert und von all diesen Mitgliedstaaten nach der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 automatisch gekündigt.
19. Das Übereinkommen Nr. 5 war das erste Instrument, in dem ein Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit festgelegt wurde. Es sieht ein Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit in gewerblichen Betrieben von 14 Jahren vor. Ausnahmen sind in Bezug auf die Arbeit in Fachschulen und in Familienbetrieben zulässig, und gemäß besonderen Bestimmungen galt in Indien und Japan ein niedrigeres Mindestalter.

Empfehlung (Nr. 41) betreffend das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1932

20. Die Empfehlung Nr. 41 wurde 1932 angenommen, um den Mitgliedstaaten Orientierungshilfe bei der Anwendung des zur Aufhebung vorgeschlagenen Übereinkommens Nr. 33, wie oben dargelegt, bereitzustellen, insbesondere in Bezug auf öffentliche Unterhaltung, leichte Arbeiten, gefährliche Arbeiten und das Verbot der Beschäftigung von Kindern durch bestimmte Personen.

⁸ Für weitere Einzelheiten siehe IAO, Technical Note 2.2: Instruments concerning minimum age.

Empfehlung (Nr. 52) betreffend das Mindestalter (Familienbetriebe), 1937

21. Die Empfehlung Nr. 52 wurde 1937 angenommen und ersucht die Mitgliedstaaten, ihre Gesetzgebung über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung auf alle gewerblichen Betriebe, einschließlich der Familienbetriebe, anzuwenden.

Empfehlung (Nr. 124) betreffend das Mindestalter (Untertagearbeiten), 1965

22. Die Empfehlung Nr. 124 wurde 1965 angenommen und regt die Mitgliedstaaten dazu an, das Mindestalter für die Arbeit unter Tage in Bergwerken schrittweise von 16 auf 18 Jahre anzuheben. Zudem enthält sie Bestimmungen zum Schutz von Personen, die in Bergwerken arbeiten wollen, aber für die Beschäftigung unter Tage zu jung sind. Im Vergleich dazu sieht die Empfehlung Nr. 190, die das Übereinkommen Nr. 182 ergänzt, vor, dass geprüft werden sollte, ob die Arbeit unter Tage als gefährliche Art von Arbeit einzustufen ist, die gemäß dem Übereinkommen für Kinder unter 18 Jahren verboten ist.

► Fragebogen

Sind Sie der Ansicht, dass das oben genannte Übereinkommen und die oben genannten Empfehlungen zurückgezogen werden sollten?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Sie die Frage mit „Nein“ beantwortet haben, geben Sie bitte an, welche der oben aufgeführten Instrumente (Übereinkommen und Empfehlungen) Ihrer Ansicht nach nicht gegenstandslos geworden sind oder noch immer einen nützlichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Organisation leisten, und erläutern Sie bitte die Gründe.

Bemerkungen

Doppelklick für die Eingabe von Kommentaren.